

# Antrag auf Gebäudeeinmessung

nach dem Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG mit Stand vom 05.06.2010

Antragstellung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Kreis: *Landkreis Bautzen* Gemarkung: .....  
Gemeinde: ..... Flur: .....  
Flurstück: .....

## 1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

Telefon privat <sup>1)</sup>: ..... Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: .....  
Telefax privat <sup>1)</sup>: ..... Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: .....  
E-Mail <sup>1)</sup>: .....

## 2. Kostenschuldner

- Antragsteller ist Kostenträger  
 Anderer Kostenträger:

Name, Vorname oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

## 3. Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig

#### 4. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

.....  
.....

#### 5. Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVo) vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 349), in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO bzw. dem SächsVwKG erhoben werden.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

#### 7. Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

Telefon privat <sup>1)</sup>: ..... Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: .....

Telefax privat <sup>1)</sup>: ..... Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: .....

E-Mail <sup>1)</sup>: .....

#### 8. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig